

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 4 (1860)
Heft: 1

Artikel: Der Kampf um politische und soziale Grundsätze im Kanton Appenzell
A. Rh. während der letzten drei Jahrzehnten : erste Abtheilung 1830-1834

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250560>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kampf um politische und soziale Grundsätze im
Kanton Appenzell A. Rh. während der letzten drei
Jahrzehnten.

Erste Abtheilung.

1830 — 1834.

Es gehört wesentlich zur Aufgabe der „appenzellischen Jahrbücher“, von Zeit zu Zeit zusammenfassende Rückblicke auf die Geschicke des eigenen Kantons zu werfen, dem Volke desselben, so gut es ein nachdenkender Kopf vermag, einen Spiegel vorzuhalten, in dem es sich besehen kann. Mit gegenwärtigem Aufsage haben wir die Ideen von öffentlichen Interessen zum Gegenstande unserer Betrachtung gewählt, welche während der Verfassungsdebatten zu Anfang der Dreißiger- und am Schlusse der Fünfziger-Jahre besonders hervortraten. Dass die eine Idee mit mehr, die andere mit weniger Erfolg angestrebt wurde, entscheidet für unsere Betrachtung nichts; ihre innere Güte ist nicht davon abhängig. Oft handelt es sich weit weniger darum, was das Beste, als darum, was geschichtlich möglich, was erreichbar sei. Die eine Frucht gelangt früher, die andere später zur Reife, und man sagt von der letztern, dass sie schmackhafter wäre.

Nur halb wahr ist die Aufstellung eines geistreichen Dichters: dass jede Verfassung gut sei, wenn sie gut verwaltet werde. Allerdings können tüchtige Verwalter manche scharfe Kante einer Verfassung abreiben, manche Lücke derselben ausfüllen; aber neben einer schlechten Verfassung eine durchweg gute Staatsverwaltung führen, — das können sie nicht. Sie würden in diesem Falle zu Gunsten des öffentlichen Wohles die beschworene Verfassung verlegen, woraus kaum etwas

dauerhaft Gutes hervorgehen könnte. Darin liegt wenigstens ein Moment von der hohen Bedeutung zeitweiser Verfassungsrevisionen. Unsere Altvordern glaubten etwa, Staatsverfassungen von ewiger Dauer aufstellen zu können; dieser Glaube war eine von den vielen Täuschungen, über welche sie ihre Kulturstufe noch nicht hinauskommen ließ. Seit dem Alles erschütternden Sturme der großen französischen Revolution und bis heute hat die Ueberzeugung immer mehr Boden gewonnen, dass die glückliche Entwicklung eines Volkes wesentlich davon abhange, dass es nach Maßgabe sich zeigenden Bedürfnisses seine Verfassung in geeigneten Zwischenräumen wieder ändert. Zu unserer Zeit behauptet diese Ueberzeugung wenig bestritten das Feld.

Von dem Bedürfniss periodischer Verfassungsänderungen ist kein Land und kein Volk ausgenommen, nur dass bei einem weniger kultivirten Volke die Zwischenräume größer sein können, — größer sein müssen, als bei einem fortgeschrittenen, weil die Verfassung gewöhnlich der Kulturbarometer eines Volkes ist. Irrig würde es sein, zu glauben, dass eine neue Verfassung die Zauberkraft besitze, das öffentliche Leben, für das sie gegeben ist, schnell umzuformen; gewöhnlich fasst sie das bereits gewordene Leben nur in einen grundgesetzlichen Rahmen; sie ist das feierliche Anerkennniß des zum Bedürfniss gewordenen neuen Lebens. Schon muss ein Volk mit der Vergangenheit gebrochen haben, ehe es zu einer Verfassungsänderung schreitet. Dass alsdann getrachtet wird, die Keime noch weitern Fortschrittes in die neue Verfassung niedrzulegen, erklärt sich aus dem Umstande, dass man ihr dadurch voraussichtlich längere Dauer sichert.

Gewöhnlich steht die Verfassung eines Staates nicht vereinzelt da; wenn neue politische Ideen in bestimmtem Umrisse auftauchen, so zünden sie weit über die Grenzen des Staates, der ihre Geburtsstätte ist, hinaus; eine Regel, die in dem Maße besserer Kommunikationsmittel und vermehrten Völkerverkehrs immer allgemeiner werden muss. Mit den

Personen wird die Freundschaft, die Verständigung verpflanzt, ein Volk lernt vom andern, eines eifert dem andern nach.

So lebhaft daher in den Jahren 1830 und 1831 neue politische Ideen bei uns in Umlauf kamen und Stoff enthielten zu Reibungen in der öffentlichen Meinung, in der Presse und im Rathssaale: so darf man doch nicht übersehen, dass dieselben Ideen anderorts schon im Flusse waren, und es sich bei uns nur darum handelte, sie auf unsern Boden zu verpflanzen und durch einheimische Pflege ihr Gedeihen zu gewährleisten. Von Frankreich her hatte der Hahn gebrüht, und sein Morgenruf weckte mehr oder weniger durch ganz Europa hin. In der Schweiz namentlich, dem eigentlichen Herde der Volksfreiheit, glomm offenbar schon das Feuer unter der Asche, bevor der gallische Hahn sich zu vernehmen gab; dieser konnte also nur das Aufschlagen der offenen Flamme befördern. Das Missbehagen unter dem von den Mächten des Wiener Kongresses gemodelten und gehobelten Bundesvertrag vom 7. August 1815 war immer allgemeiner geworden; unter demselben war die Eidgenossenschaft zu zweizwanzig Bagatellstaaten verkommen; jeder für sich den Intrigen fremder Diplomaten offen; das schöne Vaterland war durch Sonderinteressen der Kantone im Innern aufgelockert, gegen außen ohne Kraft. Welcher Patriot hätte sich da noch wohl fühlen können?

Es hatten dann auch längst edle Männer auf den faulen Zustand hingewiesen, der Regeneration vorgearbeitet. Zscholke's Schriften, überall verbreitet, thaten große Wirkung, und Dr. Troxler hatte eine große Schaar von Jünglingen mit liberalen Ideen ausgestattet, eine liberale junge Schule gebildet. Sie zerstreuten sich vom Lehrstuhle weg in alle Kantone, als eben so viele Apostel der guten Sache. Die Schüler Troxler's sind recht eigentlich die Träger der schweizerischen Staatsumwälzung von 1831.

Von den Einflüssen genannter Art konnte Aufzerrhoden nicht unberührt bleiben, um so weniger, als ihm in dem

spätern Landesstatthalter Johannes Meyer von Trogen ein Mann von der Hochschule zurückgegeben war, der mit großer Begabung und gesammelter Wissenschaft die Gluth der neuen Ideen verband. Sein Namen, so schnell er auch über die Bühne ging — denn am 10. September 1833 trug man ihn, noch nicht völlig 34 Jahre alt, zu Grabe — ist mit der appenzellischen Geschichte in Ehren verknüpft. Bald nach der Rückkehr in sein Vaterland schaffte er sich eine Buchdruckerei an, und bei Beginn des zweiten Halbjahres 1828 schickte er die „Appenzeller Zeitung“ in die Welt, zum Erstaunen der letztern. „Sie wird“ (hieß es in der Ankündigung) „der Materie nach im Allgemeinen dasjenige enthalten, was man in den übrigen schweizerischen Blättern gleichen Namens findet, in der Art der Darstellung aber von manchem Andern merklich abweichen. Wenn sie manchmal etwas unberührt lässt, was Andern melden, so wird sie dafür bisweilen Dieses und Jenes sagen, was die Uebrigen mit oder ohne Wissen und mit oder wider Willen verschweigen. Der Herausgeber wird sich alles Ernstes befleischen, daß dieselbe keine Unwahrheiten, Verläumdungen oder entstellte Thatsachen enthalte, die Wahrheit hingegen offen und unverhüllt berichte, in einer Sprache, die von Unbefangenen eben so wenig pöbelhaft als höfisch befunden werden soll.“

Eine tüchtige Reihe von Mitgliedern der jungen Schule aus fast allen Kantonen benutzte dieselbe als ihr Organ; namentlich war sie von St. Gallen aus, von dem damaligen Staatschreiber Baumgartner und Andern, fleißig bedient. Sie war, man kann es ohne Uebertreibung sagen, das einflussreichste Blatt der Schweiz. Für Auherrhoden war sie ein Ereigniss; ein Schrecken für die Einen, ein Weder und Ermuthiger für die Andern. Schon im März und wieder im November 1829 sah sich der große Rath durch die öffentliche Meinung dahin gedrängt, die Revision des Landbuches, das nun nahezu ein Jahrhundert alt geworden war, in Verhandlung zu nehmen. Beinahe sämtliche

Repräsentanten sprachen sich dahin aus, dass eine Revision allerdings wünschbar sein würde, aber das Volk wolle sie nicht (?), daher mit 18 gegen 15 Stimmen einstweilen — Tagesordnung beschlossen wurde! Aber der Wurf war gethan, die „Appenzeller Zeitung“ arbeitete fort, die öffentliche Meinung wurde immer lauter. Als die Angelegenheit im Rath nicht vorwärts wollte, stieß Hr. Dr. Titus Tobler (1830) seinen „Rath am Falkenhorst“ ab Stapel, eine Schrift von nur 36 Oktavseiten, aber mit großem Gehalte; sie zündete gewaltig und musste zünden; denn sie wirft der Obrigkeit mit düren Worten vor, dass sie die Verfassung mehrfach verlegt habe. Sie rief eine Menge andere, theils bestimmende, theils entgegnende Flugschriften hervor, die bis tief ins Jahr 1834 hinein sich auf dem Fuße folgten, und als es mit der Revision im großen Rath und an der Landsgemeinde noch immer nicht gehen wollte, griff die freisinnige Partei zu geharnischten Petitionen an Obrigkeit und Volk. Im großen Rath ging nun endlich ein Revisionsantrag (am 20. Jänner 1831) durch und so auch an der darauf folgenden Frühlings-Landsgemeinde. Am 9. Mai hielt die von der Landsgemeinde und den Kirchhören zusammengesetzte, 45 Mitglieder starke Revisionskommission ihre erste und den 3. August ihre fünfzehnte und letzte Sitzung (über die Verfassung).

Nun erst kommen wir zur Aufzählung und Prüfung derjenigen politischen Ideen, welche während der Verfassungsverhandlungen auftauchten und Gegenstand theils vorübergehender, theils gründlicher, mitunter sogar bitterer Erörterung waren, so dass ein Landmann — offenbar ein Geistlicher — sich veranlasst sah, in einem eigenen Flugblatte die „herzliche Bitte“ an seine Mitläudte zu richten: überzeugt zu sein, „dass bürgerliche Eintracht, ein besonnenes, weises, ruhiges und christliches Benehmen, besonders jetzt, bei so gar vielem, großer Gefahr Drohenden, unaußprechlich wichtig sei.“ — Aus Nachfolgendem wird sich ergeben, dass die durch die Wissenschaft und die Tagespresse in Umlauf gesetzten

Freiheitsideen nach ihrem Gehalte auch zu uns in die Berge vorgedrungen waren; dass sie ihre getreuen und energischen Vertreter auch im Rath fanden und zulegt, nach weitläufigen Kämpfen freilich, großentheils zur Geltung gelangten.

I. Der Kampf um vermehrte Volkssouveränität.

Im Jahre 1831 hatte die Bezeichnung „Liberale“ und „Aristokraten“ wirklich einen Sinn; wenn man den eigentlichen Inhalt des Kampfes untersucht, so charakterisiert sich derselbe wirklich als einen Kampf gegen die aus dem Sich-gehenlassen des Volkes hervorgewachsene Aristokratie. Heute hätte eine solche Aufschrift keinen Sinn mehr; denn man hat sich bereits wieder an eine so frische Demokratie gewöhnt, dass man hocharistokratische Gelüste belächeln, aber nie sich ihnen unterziehen würde.

Hier erweckt vor Allem ein negativer Kampf unser Interesse; nämlich das Bestreben, die veralteten, unbrauchbaren und verfänglichen Bestimmungen des Landbuches zu entfernen. Es wollte sich der Bürger sichern, dass nicht ein gewiechter Herr des Rathes, dem er unversehens auf ein Hühnerauge getreten, gegen ihn einen Landbuchsartikel in Anwendung bringe, der im Allgemeinen schon seit einem Menschenalter nicht mehr gehandhabt worden war. Wir können es uns nicht versagen, hier einige solcher Bestimmungen näher zu erwähnen:

Art. 47. „Dass ganz Niemand überal kein Gelegen Gutt, es seye Acker, Wiesen, Weiden, Weingarten, Holz oder Feld, Item, weder Häuser, Scheuren, Städel, nach Schilling Gelt, auch Gelt Schulden und Zedel, gegen einem der nicht ein Landmann ist, weder vertauschen, verkauffen, versegen nach verpfenden solle, bey der Buß, so vil der Schifh anlauft, und sol doch nicht gelten.“ . . .

Natürlich hatte der Verkehr nach außen eine solche Be-

stimmung längst überholt; sie war nur noch eine Versteinerung, an der man sich möglicher Weise verstößen konnte.

Art. 48. „Wann früherin Gelegen Gutt aufhert unserem Land zu Erb falt, so soll fürs erste der nechste Mit-Erb denselben Außländischen Erben ansprechen, von Ihme es zu erkauffen, und so sie nicht mit einanderen desz einen möchten werden, soll gedachter Mit-Erb durch die verordnete Schäfer in selbiger Rod oder Gegend, dasselbige Gutt, nach selbiger Zeit Schläg und läuffen schäzen lassen mögen.“ . . .

Auch dieser Artikel hatte ein freundlicheres, mehrfach vertragsrechtlich geordnetes Verhältniss mit andern Kantonen und Staaten hinter sich zurückgelassen.

Art. 82. „Wann eine Person unsers Lands mehr verthäte, dann sie zu bezahlen wüste, sollen desz ersten unsere Landleuth, so sehr daselbig Gutt gelangen mag, bezahlt werden, darnach die Hindersäßen unsers Lands, und dann die nechsten Nachbahren“ . . .

Der erweiterte Verkehr konnte längst nicht mehr in diese Schranken gebannt bleiben.

Art. 140. „Es sol auch kein gemachter Fried vor einem Monath abgetrunken werden, es soll auch Niemand kein Frieden abzutrinken geben, Es seye dann desz Kl. Raths.“

Ein verlorner Posten mittelalterlicher Gesetzgebung.

Art. 158. „Wann ein Todschlag gerichtet wird, so soll dasz Gelt der Richtung, welches der Thäter geben muß, denen folgen und werden, die dasz ander desz Entleibten Hab und Gutt erben“ . . .

Längst hatte die Verurtheilung andere Formen angenommen.

Art. 188. „Dasz früherin dazjenige Gelt so den Armen Sonder siechen zum guten Jahr, oder sonst gesteuirt oder verehrt worden, nicht mehr under sie ins Gemein und gleich ausgetheilt werden solle, in Betrachtung, daß solches von etlichen und dem mehreren theil liederlich verprahet und versoffen worden“ . . .

So viel nur zum Beleg, dass eine Revision des Landbuches hoch an der Zeit war, und dass der Landmann ein Interesse daran hatte, solche Rostflecken ausgemerzt zu sehen.

Ungleich wichtiger war der positive Kampf, d. h. das Bestreben, den neuen politischen Ideen grundgesetzliche Anerkennung zu verschaffen. Hievon wollen wir die Reliefpunkte nun auch einzeln in Betracht ziehen.

a. Das Gesetzgebungsrecht des Volkes. In Eingaben und Zeitungen, in der öffentlichen Diskussion und im Rathssaale wurden der Obrigkeit schwere Vorwürfe gemacht, dass sie im Laufe der Zeit ein gutes Theil der Gesetzgebung, Wahlen und Rechte dem Volke entwunden und zu eigenen Handen gezogen habe; indem sie ohne Wissen und Zustimmung des Volkes Gesetze von eingreifender Bedeutung gab und dem Landbuche einverleibte — oder auch nicht einverleibte und doch handhabte; indem sie Wahlen selbst ausübte, die von Alters her dem Volke zustehen; indem sie über das Staatsvermögen nach Gutedanken verfüge und mit den Rechnungen geheim thue ic. Neuerst interessant sind die Diskussionen hierüber, nicht allein in jener Abtheilung, wo die frischen liberalen Kräfte, ein Tobler, ein Heim, ein Nagel, ein Walser und viele Andere, die neuen staatsrechtlichen Ideen mit Geschick und Nachhaltigkeit, ja man darf man sagen, mit wirklicher Ueberlegenheit, versuchten, sondern auch da, wo die Schüchternheit vor Ueberstürzung warnte, und wo die erfahrenen Vertreter der Aristokratie plädierten. Man weiß, dass die Liberalen den Sieg davontrugen, indem sie den runden Satz der neuen Verfassung einverleibten: „Der Landsgemeinde allein kommt es zu, auf verfassungsmässigem Wege neue Gesetze zu machen und alte abzuändern oder abzuschaffen, so oft sie es für nöthig findet.“ Eben so bestimmt sichert die Verfassung der Landsgemeinde die Wahlen. Damit war schon viel gethan.

Aber auch Verträge mit andern Staaten, namentlich Kapitulationen für fremden Kriegsdienst, soll die Obrigkeit

nicht ferner ohne Zustimmung der Landsgemeinde abschließen können; die Kompetenzen des Bundes freilich vorbehalten. Allerdings war der Art. 17 des Landbuches hierin deutlich genug; aber die „Herren“ hatten denselben allmählich — vergessen. Gut war es, dass derselbe in handfester Form wieder aufgefrischt wurde. (Art. 1 der neuen Verfassung.)

b. Für Abschaffung des Nepotismus, der Aemterhäufung, der Titulaturen, der bevorrechten Repräsentanz wurde ebenfalls und mit Erfolg das ganze Gewicht guter Gründe in die Wagschale geworfen. Hr. Dr. Heim sprach in der Konstituierungssitzung der Revisionskommission: „Bekanntermassen sind uns Monarchien und Aristokratien mit rühmlichem Beispiele (in Abschaffung der Titulaturen) vorangegangen, und hoffentlich werden wir als Demokraten nicht hinter ihnen zurückstehen wollen. Hier ist ohnehin der Ort, wo der Grund zur Abschaffung aller unnützen Titulaturen gelegt werden muss, und wenigstens kann in dieser Versammlung von gar keiner Auszeichnung des Einten oder Andern mehr die Rede sein. Wir sind hier Alle gleich, Alle Deputirte des Volkes zu einem und demselben Zwecke. Es kann mithin in dieser Versammlung, ich sage es frei und offen, keine Rede mehr sein von „„Hochgeachten und Wohlweisen““, von „„Hochgeachten und Hochgeehrten““, im schroffen Gegensatz von bloßem Namensaufrufe. Ich trage daher darauf an, dass man sich des einfachen und bescheidenen Titels „„Herr Präsident und meine Herren““ begnüge.“ — Für Beibehaltung des orientalischen Gepränges erhob sich keine Hand, und die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze wurde in der Verfassung garantirt, aber das Erbstück von „Hochgeachteten“ schlepppt sich noch heute fort; eine spätere Zeit erst wird dieses Zeug über Bord werfen.

Ausschluss der nächsten Blutsverwandten in Rath und Gericht wurde ebenfalls gefordert; man konnte keine beruhigende Garantie erblicken in Art. 29 des Landbuches, der

unter Anderm bestimmt: „Was Hab und Gut, Schulden und Kauf antrifft, was zu den anderen Kindern gefreündt ist, Schwäger und noch näher, sollen ausstehen, es komme von den Weiberen oder Bluts Freundschaft her.“ Etwas Anders ist es, von der Wählbarkeit ausgeschlossen zu sein, oder nur in Fällen von Beteiligung austreten zu müssen; das merkten die Führer der Fortschrittspartei gar wohl. Sie erreichten denn auch in Hauptsachen ihren Zweck; immerhin ist es noch tolerant genug, wenn wirkliche Schwäger in Gericht und Rath neben einander Sitz und Stimme haben dürfen! Hier blieb folglich mit Zeit und Gelegenheit noch etwas nachzuholen.

c. Von den wichtigsten und bestrittensten Kapiteln eines war die Gewalten trennung, besonders aber die Aufstellung eines eigenen Obergerichtes. Landeshauptmann Nagel (der spätere Landammann) sprach sich darüber eben so besonnen als bündig aus: „Er habe sich schon vor Monaten öffentlich für die Trennung der Gewalten ausgesprochen *) und seitdem seine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit derselben nicht im Mindesten geändert; er betrachte

*) Er bezog sich auf seine im vorhergehenden Jahre herausgegebene Flugschrift: „Auch ein Wort über das appenzellische Landbuch, die im eidgenössischen Archiv liegende Verfassungsurkunde sc. Trogen, 1830. Meyer und Zuberbühler.“ In derselben kommt folgendes schlagendes Argument vor; es wäre kaum verantwortlich, dasselbe der Geschichte nicht aufzubewahren.

„Wenn sich z. B. Jemand in einer Angelegenheit, die den Landseckel betrifft, an seinem Recht gekränkt glaubt, so kann er, so wie es gegenwärtig steht, kein selbstständiges Gericht finden, weil die verwaltende Behörde, die für den Landseckel zu sorgen hat, und die richterliche, die über den Gegenstand urtheilen soll, eine und dieselbe ist; es ist der große Rath, der in diesem Falle Partei und Richter zugleich ist; Partei, weil er seiner Verfügung wegen angegriffen wird, und Richter, weil er darüber Recht sprechen soll; derjenige also, der sich durch eine Verfügung des großen Rathes zu Gunsten des Landseckels im Nachtheil findet, muss sein Recht vor dem nämlichen Rath, also vor derjenigen Behörde suchen,

sie als eines der wesentlichsten Mittel, durch welches der Einzelne für sein Recht die nöthige Gewährleistung finden kann; auf ihr beruhe die Rechtssicherheit und eine feste, unparteiische Handhabung der Gerechtigkeit, ohne welche keine wahre Freiheit bestehen könne; er wünsche daher, dass, wie durch die Verfassung die Rechte der Gesamtheit, so auch durch die Aufstellung eines von den andern Behörden getrennten, selbstständigen Gerichtes die Rechte der Einzelnen gesichert werden. Er gebe zwar zu, dass die Notwendigkeit der Trennung der Gewalten nicht von allem Volke eingesehen werde und ein diesfälliger Antrag nicht überall Eingang finden möge; es liege aber in der Pflicht der Kommission, das, was sie für gut und recht erkenne, vorzuschlagen und dann den Entscheid der Landsgemeinde anheim zu stellen."

Ein Obergericht von 13 Mitgliedern — die nicht zugleich Mitglieder des zweifachen Landrathes, noch des großen oder des kleinen Rathes, noch auch einer Gemeindebehörde sein dürfen — wurde allerdings in der Revisionskommission erkämpft, aber bekanntlich an der Landsgemeinde im Herbst 1831 zu Grabe gemehrt.

d. Der starre Amtzwang sollte gemildert werden; nicht mehr sollten die Worte des Eides (Art. 12 des Landbuches): „wozu Jedermann genommen wird, dass er das halte und genug thue, so sehr er mag, ungefährlich“ — die Bedeutung haben, dass Einer, mit oder gegen seinen Willen,

die die Verfügung getroffen hat, und so steht er mit seinen Einwendungen vor seiner Gegenpartei; wenn nun seine Einwendungen kein Gehör finden und der Rath bei seiner Verfügung beharrt, so kann dieser seinen Beschluss überdies noch in Anwendung bringen, denn er ist zugleich auch die vollziehende Gewalt und damit im ganzen Prozess Alles in Allem, was doch wohl zu viel ist. Das gleiche Verhältniss erscheint auch in Fällen, wo der große Rath durch Wort oder Schrift geshmäht oder irgend einer unrechten Handlung beschuldigt würde; auch da ist er, wenn er den Angreifer belangt, Partei und Richter zugleich.“

Tags seines Lebens Amtsmann bleiben müsse. Landammann Dertli wollte vorsorgen, „dass das Amt den Mann nicht überlebe... Beamte, die es gar so lange bleiben, täuschen sich und Andere.“ Und Dr. Heim machte in seinem Votum die vortreffliche Bemerkung: „Eine Beschränkung der Amtsdauer möchte ich nicht sowohl aus dem Grunde vertheidigen, weil eine zu lange Amtsdauer gerade schädlich ist, sondern vielmehr aus dem Grunde, weil sie mit der individuellen Freiheit eines republikanischen Mannes im grellsten Widerspruch steht. Denn wenn Einer, sei es als Ortsvorsteher oder als Amtsmann, ich möchte sagen ewig gebraucht und an eine Stelle gebunden werden kann, so heiße ich das keine Freiheit und solch einen Mann keinen freien Bürger mehr.“

Die Männer des Fortschrittes predigten tauben Ohren, der neue Eid verpflichtet wo möglich noch bestimmter als der alte die Bürger: „dass Jeder Mann das, wozu er sollte gewählt werden, annehme und thue, so gut er's kann und vermag.“ Gar ferne kann indess der Zeitpunkt nicht mehr sein, wo man den Amtzwang auf vernünftige Schranken zurückführt; das Gefühl ist zu deutlich und zu allgemein, dass damit gegen die persönliche Freiheit gesündigt werde.

e. Engherzig, ausschließlich und schon den damaligen Verhältnissen zuwider waren noch die Verhältnisse über Landrechtserwerb und Niederlassung, auch gegen Schweizerbürger anderer Kantone, und insonders gegen die Bekänner einer andern als der evangelisch-reformirten Konfession. Art. 19 des alten Landbuches ist ein qualifiziertes Stück Mittelalter und noch etwas mehr; 10 Jahre sollte ein „Hintersäß“ im Lande gewohnt haben, bevor er um das Landrecht einkommen durfte, 600 Gulden in den Landseckel bezahlen (nach der Tauschkraft des Geldes in jener Zeit eine schwere Summe), und dann „soll doch derselbige sein Leben lang weder in Gericht noch Rath genommen werden.“ Die Liberalen nahmen deshalb das Postulat erleichterten Landrechtserwerbs

und freier Niederlassung als einen Kernpunkt in ihr Programm auf.

Man verlangte vielseitig, dass der Landsgemeinde das vorbehaltlose Recht eingeräumt werde, jeden Ehrenmann, woher er auch sei und zu welcher Konfession immer er sich bekenne, in das Landrecht aufzunehmen. Man wies darauf hin, wie die Idee möglichst freier Niederlassung eine Erungenschaft des Zeitgeistes sei, wodurch die Ausgleichung der Missverhältnisse in der Bevölkerung, in den Gewerben und Arbeitskräften ermöglicht werde; dass der Grundsatz der christlichen Verbrüderung förderlich sei; dass bereits viele Auszerrhöder in andern, zum Theil fern gelegenen Staaten Bürger und glücklich seien, und dass man schon um desswillen moralisch verpflichtet sei, Gegenseitigkeit zu beobachten &c.

In dieser Richtung wurde zuletzt Bedeutendes erreicht (Art. 21 der 1834er Verfassung); denn fortan durfte unter bescheidenen Bedingungen Jedermann aufgenommen werden.

f. Gleichheit der Rechte der Bürger wurde nachdrücklich gefordert; aber dazu gab das Landbuch am wenigsten Anlass. Denn es hatte wohl 1747 kein Landbuch in der Schweiz, vielleicht kein Gesetzbuch in der Welt existirt, welches so wenige Vorrechte des Ortes, der Geburt, des Standes, des Besitzes &c. einräumte, als das unserige. So weit Vorrechte bestanden, waren sie meistentheils neben und zuwider dem Landbuche aufgekommen. Man warf namentlich Trogen und Herisau Wahlvorrechte und den Geistlichen Standesvorrechte vor, und dann begehrten (neben Trogen und Herisau) einige Gemeinden Sitzungsort von Zentralbehörden zu werden.

Unter Umständen, wie sie waren, getraute sich Niemand, die Rechtsungleichheit ernstlich zu vertheidigen, wenngleich es der stillen Liebhaber noch viele geben möchte. — Art. 13 der 1834er Verfassung frischt die Rechtsgleichheit wieder ziemlich bündig auf.

g. Heiß war der Kampf um das Niederlassungsrecht und um die politischen Rechte der Niedergelassenen. Es fehlte nicht an Flugschriften, die davor warnten; eine derselben nahm den Gegenstand zu ihrer alleinigen Aufgabe: „Ansichten eines Appenzellers über das Niederlassungsrecht anderer Schweizerbürger ic. 1831.“ Verfasser und Druckort waren nicht angegeben, was die Schrift schon allein zureichend charakterisierte. Unter der Hand wollte man der chinesischen Abschließlichkeit noch Vorschub leisten, aber offen mit Namensunterschrift mochte man nicht mehr dazu stehen. Aber die unermüdlichen liberalen Kämpfen schwangen kräftig das Schwert des Geistes über dem Haupte solcher Dunkelmänner. In der engern Kommission brachte man es zwar nicht weiter als zu dem Vorschlage: „Die **evangelischen** Schweizer haben das Recht, sich in unserm Kantone niederzulassen.“ ... In der vollzähligen Kommission aber nahm die unterlegene Minderheit, unter Sekundanz und Beifall der tüchtigsten Kräfte, den Kampf mit aller Energie wieder auf. So Dr. Heim. „Auch bei dieser Kommission bin ich wieder die Minderheit gewesen und — schäme mich nicht. Ich wünsche, dass jeder, jeder ehrenfeste Schweizer sich bei uns niederlassen könne. Aber nicht nur ich wünsche es, sondern auch die Speicher-gesellschaft, die Eingaben von Heiden und Wolfshalden, und sogar unsere Geistlichkeit drückt es als frommen Wunsch aus. Es ist, meine Herren, nicht nur uneidgenössisch und unchristlich, es ist gegen alles Staats- und Völkerrecht; denn ich, als Protestant, kann mich in den stockfinstersten katholischen Staaten, in Spanien, in Portugal, im Kirchenstaate, unter der päpstlichen Regierung selbst, niederlassen, und wir sollten nicht einmal so frei, so duldsam sein, wie diese? Unmöglich kann und darf diese Engherzigkeit länger fortbestehen; wir werden doch, will's Gott, den Schweizern wenigstens dieses Recht angedeihen lassen wollen. Ja, meine Herren, ich sage es laut: ich rechne es mir zur Ehre an, in diesem Punkte die Minorität gewesen zu sein und den Antrag gemacht zu

haben, dass den Schweizern beider Konfessionen die Niederlassung gestattet werde“ *).

Landeshauptmann Nagel: „Nur ein gegenrechtliches Verhältniss ist gerecht und dem Nutzen und der Ehre unsers Landes zuträglich. Viele unserer Landleute sind in andern Kantonen, bei Katholiken und Protestant, angesessen und finden dort ihr Auskommen; wenn wir nun engherzig unsre Miteidgenossen anderer Konfession ausschliessen, so würde den

*) Heim hatte später in einer polemischen Schrift: „Antwort auf die Einwendungen gegen den Verfassungsentwurf. Trogen, 1832“ nicht unpassend an Folgendes erinnert:

„Die Gegner der freien Niederlassung werfen den Freunden derselben Eigennutz vor. Beim Licht besehen, ist es wirklich so. Das muss aber Niemand kränken, selbst wenn man den Titel „Groschen- und Batzenmann“ bekommt. Religion und Tugend werden sogar aus Eigennutz geliebt. Und wie lächerlich! Die, welche die Niederlassung nicht wollen, thun es ja auch aus Eigennutz. Es kommt hier nur darauf an, welcher Eigennutz von beiden edler, schöner, für unser Land nützlicher und vortheilhafter, welcher von beiden überhaupt ehrenfester, christlicher, eidgenössischer, weltbürgerlicher, und welcher endlich dem Eide: die Ehre und den Nutzen des Landes zu fördern und den Schaden zu wenden, in der That und Wahrheit eher entspreche. Und das sollte beim vernünftigen Menschen bald ausgemacht sein. Mich wundert's übrigens, wie Eltern, die mehrere Kinder haben und selbst, wenn Vermögen vorhanden ist, doch nicht wissen können, ob nicht das einte oder andere in der Fremde sein Brod suchen und verdienen müsse, der freien Niederlassung abhold sind und abhold sein können!“ ...

„Denen, welche fürchten, ihr alleinseligmachender reformirter Glaube könnte durch die freie Niederlassung Noth leiden, möchte ich zurufen: Habt keine voreilige und unnütze Angst und Furcht! Während den Jahren 1803 bis 1814 unter der Mediationsverfassung, in einer Zeit, wo die Fabrikation gut und in der Blüthe war, haben sehr wenige Katholiken dieses Recht benutzt; wie viel weniger habt Ihr das jetzt in dieser für unser Land so verdienstlosen Zeit zu befürchten, wo man Taglöhner der Hülle und Fülle findet und auch alle andern Handwerke und Handthierungen besetzt und übersezt sind. Denkt doch um Gottes willen, dass wir Schweizer — Eidgenossen sind und gegen die katholischen, wie gegen die reformirten die gleichen Rechte und Pflichten haben!“

Unsern in gleichem Maße die Niederlassung und die Ausübung ihrer Gewerbe anderswo erschwert. St. Gallen, wo so viele unserer Landleute wohnen, hat in seine Verfassung einen Artikel aufgenommen, der wahrscheinlich eine besondere Beziehung auf unser Land hat; hüten wir uns daher wohl, dem bisherigen Ausschluss fernern Bestand zu geben; die nachtheiligen Folgen davon würden bald genug auf unsern Kanton zurückfallen."

Hauptmann Zuberbühler von Speicher: „Wir Protestanten halten uns im Allgemeinen für toleranter, als die Katholiken sind; davon sollen wir Appenzeller nun einen Beweis geben und mit Duldung der Katholiken vorangehen. — Betrübend für Jeden, der die Geschichte liest, ist es, dass die Zürcher nach der Reformation so erbittert, so schonungslos gegen die katholischen Mitbürger verfuhrten. Hätten, anstatt Rache und Rohheit, Liebe und Duldung bei ihnen gewaltet, so bin ich überzeugt, dass gegenwärtig die ganze Schweiz reformirt wäre. Als Beweis dessen mag dienen, dass die freien Ämter, Solothurn und Baden, welche sich schon zu der reformirten Religion bekannt hatten, auf das Verfahren der Zürcher wieder zur katholischen zurückkehrten. — Mit Innerrhoden, wenn uns dasselbe das Gegenrecht gestattet, können wir nicht verlieren, sondern gewinnen. Ich habe zwar keine Zedel in Innerrhoden, aber viele Landleute haben solche. Durch die gegenseitige freie Niederlassung wäre nicht nur den Kapitalisten, sondern auch Manchem, der ein Gut in Innerrhoden kaufen wollte, gedient. — In Be- rücksichtigung dessen und der Beschränkungen, die uns von St. Gallen und andern Kantonen vermöge der neuen Verfassungen gemacht werden könnten, stimme ich zur freien Niederlassung mit Gegenrecht. Ich glaube zwar, dass viele Landleute es nicht genehmigen werden; wenn ich aber dazu stimmen soll, was zu des Landes Nutzen ist, so kann ich Diejenigen, die die Katholiken nicht gern sehen, nicht beachten.“

Pfarrer Walser in Grub: „Ich stimme natürlich auch für unbedingte Niederlassung, wie man von mir erwarten wird. Ich habe auch die Ehre, in dem Ruf zu stehen, als sei ich gleichgültig gegen die Religion und ließe Juden und Türken in unser Land herein; aber ich hasse nur das Pfaffenhum, ich verehre das Christenthum, — das ist aber ein so großer Unterschied, wie zwischen Himmel und Hölle. Das Verdienst unsrer Altvordern, dass sie die Katholischen überwunden und nach Innerrhoden gejagt haben, ist nicht groß. Überall, wo Religionskriege gewesen sind, musste man doch wieder zu dem zurückkehren, was Jesus befohlen hat, nämlich sich mit einander zu vertragen, wenn man auch ungleicher Ansicht ist. Man weiß selbst heut zu Tage noch nicht, wer Recht hat, die Katholiken oder die Reformirten; denn Beide berufen sich auf die Bibel, und der Heiland ist noch nie vom Himmel herabgekommen, zu entscheiden; aber das wissen wir deutlich aus dem Munde des Heilands selbst, dass wir Menschen alle, ohne Unterschied des Glaubens, einander lieben sollen; in der Liebe besteht das Christenthum. Wenn man ausrechnen wollte, gäb's gewiss eben so viele Rechtschaffene unter den Katholiken wie unter den Reformirten, und das Pfaffenwesen ist auch in Außerrhoden vorhanden. Nicht übersehen sollen wir, dass die wärmsten Freiheitsmänner, die jetzt in der Eidgenossenschaft leben und sich für Volksfreiheit wehren, Katholische, hiemit auch die besten Christen sind; denn Christenthum und Freiheit ist eines und dasselbe. Schlechte Menschen soll man ausschließen, aber nicht Katholiken.“

Auch in der Niederlassungsfrage konnten sich die Liberalen zuletzt gratuliren, sie vermochten in das Mittelalter eine Bresche zu rammn. Das Gesetz vom 29. April 1832 sagt kurz und bündig: „Die freie Niederlassung für die Schweizer beider Konfessionen ist mit Vorbehalt des Gegenrechtes gestattet.“ Freilich müssen wir uns jetzt noch fragen: wie es mit jenen Schweizerbürgern zu halten sei, die keiner der

„beiden Konfessionen“ angehören; — und wie mit den Ausländern? Da hängt noch Alles von Willkür und Stimmung ab. Wir erwähnen dies bloß, um die Strebenden darauf aufmerksam zu machen, dass zu gelegener Zeit auch da noch Nacharbeiten wünschbar blieben.

II. Der Kampf für hebung der Wehrfähigkeit.

Nicht nur im Innern sollte der Kanton regenerirt, er sollte auch gegen Außen stark werden; nicht nur auf den Genuss der Freiheit sollte Bedacht genommen werden, sondern auch auf deren Vertheidigung im Falle der Noth, um sie unversehrt auf die Nachkommen bringen zu können. „Von einigen Landmännern“ erschien dafür eine besondere Druckschrift, betitelt „Vorschläge über die Bewaffnung und Uebung des Appenzellervolkes. Trogen, 1831.“ Sie sagt in ihrer vorwortlichen Adresse an den Revisionsrath: „Die Sache ist wichtig, wichtiger als jede andere, die Ihr behandelt; sie betrifft nicht, wie die andern Gesetze, nur den möglichst ausgedehnten Genuss unserer Freiheiten, sondern wo wir im Nothfalle die Mittel herzunehmen haben, dieselben zu schützen, damit uns nicht der gerechte Vorwurf unserer Nachkommen werde, versäumt zu haben, in Zeiten Fürsorge zu treffen, die von tapfern Ahnen ererbte Freiheit auch ihnen zu erhalten.“ Im Eingange heißt es weiter: „Wenn man weiß, dass seine Voreltern dieselbe (Freiheit) wiederholt gegen Uebermacht erkämpfen mussten; wenn man sieht, dass Viele neidisch auf seine Freiheiten hinsehen und sie missgönnen, jede Gelegenheit benutzen möchten, ihm dieselben zu schmälern oder gar zu entreißen, so sollte hieraus die Schlussfolgerung gezogen werden können, der Wehrstand stehe bei ihm auf gleich hoher Stufe mit dem Werthe der Freiheit.“ . . .

Es wird dann im Verlauf der Schrift nachgerechnet, dass der Kanton nur 3300 taugliche Gewehre besitze, während er

deren 10,000 haben sollte, um für Fälle der Noth mindestens so Viele bewaffnen zu können, als gewöhnlich an die Landsgemeinde zu stimmen kommen. Jedermann, der eine Waffe tragen könne, sei zu Zeiten der Gefahr schuldig, einzustehen; „mit Fäusten im Sacke oder mit Worten schlägt man nicht den feigsten Tambour des feindlichen Heeres zurück. Oder glaubt Ihr, Neutralitätserklärungen, Dokumente oder die Thaten der Ahnen gewährleisten die Freiheit? Nein, — nur das Handeln mit Wort und That im Sinne der Ahnen gewährleistet dieselbe; nur mit den Waffen in der Hand kann ein Volk beweisen, dass es frei sein und bleiben wolle.“

Im Rathssaale machten sich ebenfalls ehrenwerthe Stimmen geltend, dass das Wehrwesen geregelt und wenigstens bis auf die Anforderungen des eidgenössischen Militärreglements von 1818 gehoben werde. Andern wollte dies schwer fallen, noch um so mehr, als verschiedene andere Stände, z. B. Schwyz und Appenzell-Innerrhoden, sich damit auch nicht sehr pressiren. Aber Landammann Dertli meinte: „thun wir, was uns unser Gewissen vorschreibt; erfüllen wir unsere Bundespflichten ohne Rücksicht auf andere Kantone“, und siegte mit seinem Antrage, wonach „der zweifache Landrat die nöthigen Anordnungen zur Anwendung und Vollziehung des eidgenössischen Militär-Reglementes und der dahin einschlagenden Tagsatzungsbeschlüsse zu treffen hat.“ (Art. 3 der neuen Verfassung.)

Natürlich kann dieser Zweig, so weit er Organisatorisches betrifft, fortan nur noch eine untergeordnete Aufmerksamkeit der Kantone in Anspruch nehmen, weil die Bundesgesetze das Wesentliche ordnen und auch der Waffenunterricht mehr und mehr Sache des Bundes wird. Von Seite der Kantone ist es mehr nur noch Vollzugs- und wirthschaftliche Sache. Dessenhalb fällt der Grund weg, uns hiebei länger aufzuhalten.

(Schluss im nächsten Hefte.)